

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Hamburg-Land“ und hat seinen Sitz in Hamburg Vier und Marschlande.
2. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Vier- und Marschlande und angrenzende Kreise.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Imkerverbandes Hamburg e.V. .

§ 2 Vereins-Status

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organe und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen, die in angemessener Höhe gewährt werden können, sowie die Erstattung von Auslagen, die nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zwecke und Ziele

1. Zweck des Imkervereins Hamburg-Land ist es, die Bienenhaltung in ihren unterschiedlichen Formen innerhalb des Vereinsgebietes zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.
2. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Den Imkern und Interessenten in seinem Vereinsgebiet die Möglichkeit zu bieten sich zu organisieren, gegenseitig zu unterstützen und Erfahrungen auszutauschen;
 - Beratung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht sowie über Honigfragen;
 - Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten;
 - Eindeckung mit imkerlichem Versicherungsschutz über den Dachverband;
 - Eintreten für eine bienengerechte Umwelt;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über Wesen, Wert und Nutzen der Imkerei im Allgemeinen;
 - Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder speziell durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Imkerabenden;

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bienenhalter oder jede an der Imkerei interessierte Person werden. Es wird unterschieden in aktive und passive Mitglieder, wobei Bienenhalter aktive und jene ohne Bienenhaltung passive Mitglieder sind. Passive Mitglieder zahlen den Grundvereinsbeitrag, aktive darüber hinaus in Abhängigkeit von dem Umfang ihrer Bienenhaltung weitere Beiträge/Prämien. Aktive und passive Mitglieder verfügen über dieselben Rechte und Pflichten nach dieser Satzung.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und dem Antragsteller durch den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, bestätigt. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
Mit dem Beitritt verpflichtet sich der Antragsteller zur Anerkennung und Befolgung der Satzung.

3. In der Beitrittserklärung haben alle aktiven Mitglieder ihren Bienenstand / ihre Bienenvölker anzugeben und zu bestätigen, dass Ihnen bekannt ist, dass Bienenstände nach der Bienenseuchenverordnung angezeigt werden müssen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitgliedes.
- Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim Vereinsvorstand vorliegt.
- Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Begehen von Handlungen, die den Verein oder das Ansehen der Imkerei in der Öffentlichkeit schädigen.
- Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Anschrift des Mitgliedes zwei Jahre unbekannt geblieben ist oder das Mitglied nach der zweiten schriftlichen Mahnung die ihm obliegenden Zahlungen gemäß Beitragsordnung (siehe § 5) nicht entrichtet hat.

Den Ausschluss verfügt der Vorstand, der auch über eine evtl. Anhörung des Betroffenen entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung muss dem Vorstand schriftlich innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses vorliegen.

Gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gleiches gilt für ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder. Diese haben die Verpflichtung, eventuell noch ausstehende Beiträge umgehend zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stimmvollmachten können nicht erteilt werden;
2. Auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung;
3. Auf Versicherungsschutz zu Konditionen in Anspruch zu nehmen, die ein Dachverband, in dem der Verein Mitglied ist, zugunsten der Mitglieder ihm zugehöriger Vereine jeweils mit dem Versicherungsträgern vereinbart hat.
4. Die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen;
5. Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle weiter gehenden Vorschriften des Imkerverbandes Hamburg e.V. wie auch des Deutschen Imkerbundes auf dem Gebiet der Bienenhaltung anzuerkennen und zu befolgen;
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten und sich aus einer vom Vorstand aufgestellten Beitragsordnung ergebenden Beiträge und sonstigen Leistungen zu den in der Beitragsordnung aufgeführten Zeitpunkten zu entrichten und die für die Bemessung ihrer Zahlungspflicht erforderlichen Angaben fristgerecht zu übermitteln,
3. Ihre Bienenvölker nur mit gesetzlich zugelassenen Mitteln gegen die Varroamilbe zu behandeln;
4. Die staatlichen Rechtsvorschriften über die Bienenhaltung, insbesondere die Bienenseuchenverordnung zu beachten;

5. Die Bienenhaltung ordnungsgemäß zu betreiben und die Bestrebungen des Vereins durch aktive Mitarbeit nach Kräften zu unterstützen;

Der Verein unterstützt darüber hinaus, in jährlichem Abstand in fachgerechter Weise die Entnahme von Futterkranzproben zum Zwecke der Seuchenbekämpfung.

§ 6 Datenschutz

Beim Vereinseintritt (Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft erhebt, speichert und verarbeitet der Verein nur solche Daten der Mitglieder, die zur Verfolgung der Vereinsziele gemäß § 3 dieser Satzung und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind. In diesem Rahmen können die Daten an Dachverbände, denen der Verein angehört, übermittelt werden.

Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den gesetzlichen Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) per EDV gehandhabt und sind Gegenstand einer gesonderten Datenschutzerklärung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden.

1. In den Mitgliederversammlungen des Vereins haben alle Mitglieder Sitz und Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Mitgliederversammlungen können mehrfach im Jahr einberufen werden.
Eine dieser Versammlung ist als Jahreshauptversammlung mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie zu einer außerordentlichen Versammlung erfolgt mit vierwöchiger Frist per E-Mail durch den ersten oder vertretungsweise den zweiten Vorsitzenden an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
Für die übrigen Versammlungen beträgt die Einladungsfrist vierzehn Tage.
Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet und abgesendet wurden.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere nachstehende Aufgaben, die möglichst auf der Jahreshauptversammlung erledigt werden sollen:
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Berichtes des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer,
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Mitgliederanträge können in Ergänzung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern am darauffolgenden Imkerabend zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der Stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gegenüber Dritten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahl erfolgt alternierend:

- 1ter Vorsitzende und Schriftführer in geraden Jahren,
- 2ter Vorsitzende und Kassenwart in den ungeraden Jahren.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds auf eine geheime Abstimmung, muss dem Antrag entsprochen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist im Wege der Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Vorstandsmitglied neu zu wählen.

3. Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den ersten Vorsitzenden jährlich mindestens einmal unter dessen Leitung, im Falle seiner Verhinderung unter Leitung des zweiten Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand kann nach Ermessen des ersten Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Schriftführer in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von diesem und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder wird ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Soweit dieser Haftungsausschluss nicht zulässig sein sollte, wird die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Kassen und Vermögensverwaltung

Die Kasse wird vom Kassenwart in der Weise geführt, dass ein Mindestbetrag zur Deckung der Aufwendung eines Rundschreibens, insbesondere einer Einladung zur Hauptversammlung, an alle Mitglieder jederzeit vorhanden ist.

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenwart sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen.

Die Prüfung dieser Unterlagen ist vor Durchführung der Hauptversammlung von zwei Kassenprüfern vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Gegenstand der Kassenprüfung sind die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung, nicht hingegen die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1te Vorsitzende und der 2te Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung seines Vermögens.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2019 in Kraft. Die vorherige Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.